



Stellungnahme des Zukunftsforum Familie e.V.

anlässlich der vorgelegten Eckpunkte zur Reform des Kindschaftsrechts durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 16. Januar 2024

16.02.2024



zukunftsforum
familie e.v.

Zukunftsforum Familie e.V.
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon: 030 2592728-20
Telefax: 030 2592728-60
info@zukunftsforum-familie.de
www.zukunftsforum-familie.de

1. Anlass

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat u. a. einigen Wohlfahrts- und Familienverbänden mit Schreiben vom 16.01.2024 Eckpunkte „zur Reform des Kindschaftsrechts“ zugeleitet. Bis zum 16.02.2024 wurde ihnen die Möglichkeit gegeben, zum Entwurf Stellung zu nehmen. Das Zukunftsforum Familie e.V. (ZFF) bedankt sich für die Gelegenheit und nimmt diese hiermit wahr.

2. Vielfältige Familien, vielfältige Trennungsfamilien

Für das ZFF ist Familie überall dort, wo Menschen dauerhaft füreinander Verantwortung übernehmen, Fürsorge tragen und Zuwendung schenken. Das Familienleben ist vielfältig und bunt: Biologische, rechtliche und soziale Elternschaft sind nicht zwingend deckungsgleich. Sowohl verschiedenste Konstellationen als auch Übergänge in Familienbiografien sind Teil der sozialen Realität. Sorge- und Umgangsrecht stehen daher nicht grundlos in der politischen Debatte und einige Reformen, wie sie aktuell angegangen werden, sind lange überfällig: So liegt die letzte Reform des Sorge- und Umgangsrechts nun auch schon über 20 Jahre zurück. Wir begrüßen es daher, dass nun endlich Eckpunkte für eine Reform des Kindschaftsrechts vorliegen. Vor allem die Ausweitung der Rechte der Kinder in Bezug auf Umgang, Abstammung und Mitentscheidung, die Ausweitung des „kleinen Sorgerechts“, aber auch die Regelungen zum Schutz bei Partnerschaftsgewalt schätzt das ZFF – ohne die konkrete rechtliche Ausgestaltung zu kennen - zunächst als sehr positiv ein.

Darüber hinaus üben wir aber auch an einigen Stellen Kritik und sehen Nachbesserungsbedarf.

Die Zahl der Eltern, die nach einer Trennung gemeinsam für ihre Kinder Verantwortung übernehmen wollen, wächst. Aus Sicht des ZFF verdient diese Entscheidung Respekt sowie eine deutlich bessere Anerkennung und Unterstützung. Jede Umgangsregelung muss allerdings das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen. In konflikthaften Trennungsfamilien ist dies aber nicht gegeben, denn Kinder und Jugendliche sind häufig diejenigen, die unter einer schwierigen Trennung und anhaltendem Streit unter den Eltern am Meisten leiden. Dies ist einer der zentralen Gründe, weshalb wir es ablehnen, das Wechselmodell, so wie es in den nun vorgelegten Eckpunkten zum Kindschaftsrecht mitschwingt, als vorherrschende Norm zu verankern.

Es ist weiterhin dringend geboten, die Vielfalt möglicher Betreuungsarrangements im Sorge- und Umgangsrecht für jede Familie in ihrer jeweiligen Situation anzuerkennen. Die Priorisierung des Gerechtigkeitsempfindens bzw. Gleichberechtigung zwischen den Eltern nach der Trennung, wie sie u. a. bei der gesetzlichen Verankerung des Wechselmodells und bei der einseitigen Erklärung des gemeinsamen Sorgerechts in den Eckpunkten aus unserer Sicht betont wird, ist gerade vor dem Hintergrund der weiterhin großen strukturellen Benachteiligung von Frauen und Müttern nicht der richtige Weg. Frauen sind auch im Jahr 2024 immer noch überproportional von Ausgrenzung und Benachteiligung am Arbeitsmarkt sowie von einer schlechteren Entlohnung betroffen, außerdem haben ihre Belange immer noch zu geringe politische Priorität¹. Hinzu kommt,

¹ Vgl. Peter Kuleßä/ Berit Gründler/ Tobias Schweitzer (2023): Reiches Land – arme Frauen. Was gegen strukturelle Benachteiligung von Frauen getan werden muss, in: Claudia Mandrysch: Reiches Land – arme Frauen. TUP Sonderband 2023

dass es weiterhin ein großes Armutsrisiko für viele Frauen bedeutet, allein Mutter zu werden: Alleinerziehende Frauen sind besonders häufig von Armut betroffen oder bedroht und damit auch ihre Kinder. Die ungleiche Übernahme von unbezahlter Sorgearbeit über den Lebensverlauf – aber insbesondere noch zu Zeiten in der Ehe bzw. der Partnerschaft – endet nicht selten in weiblicher Altersarmut.² Nur ein individuell ausgehandeltes Betreuungsarrangement kann das Kindeswohl, das Gerechtigkeitsempfinden der Eltern sowie die Erwerbssituation der Frauen (Ausbildung, Erwerbsunterbrechung, Wiedereinstieg, Berufserfahrung usw. usf.) austarieren.

Aus Sicht des ZFF braucht es daher mehr als die Verankerung einer einzigen Umgangs- oder Sorgerechtsregelung, um nach einer Trennung wirklich gut gemeinsam für Kinder Sorge tragen und die familienbedingten Belastungen fair verteilen zu können. Z.B. wäre die gleichberechtigte Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit von Anfang an ein guter Weg. Dafür bräuchte es endlich politische Maßnahmen, die Anreize in diesem Sinne setzen und es müssen Fehlanreize dringend abgebaut werden. Außerdem braucht es auch eine gute und verlässliche Betreuungsinfrastruktur. Dies würde Trennungseltern helfen, ihren Alltag bei gemeinsamer Verantwortung für die Kinder zu meistern.

Das ZFF ist der festen Überzeugung, dass eine Reform des Sorge- und Umgangsrechts zusammen mit dem Unterhaltsrecht gedacht- und angegangen werden muss. Die im August 2023 vorgelegten Eckpunkte sind aus unserer Sicht insgesamt unausgereift, verschärfen Armut und werden Konflikte nur unzureichend lösen können.³

3. Zu den vorgelegten Eckpunkten im Einzelnen

Im Folgenden geht das ZFF näher auf die aus unserer Sicht wesentlichsten Eckpunkte der geplanten Kindschaftsreform ein. Wir geben aber zu bedenken, dass es sich hierbei keinesfalls um eine abschließende Einschätzung aller Vorschläge der Reform handelt, weil die Eckpunkte an vielen Stellen nicht ausreichend in die Tiefe gehen und keine konkrete gesetzliche Umsetzung beschrieben wird.

3.1 Vereinbarungen zu Sorge und Umgang

Elternschaftsvereinbarungen: Eltern sollen laut den Eckpunkten des BMJ mehr „Autonomie“ in Bezug auf die Gestaltung ihres Sorgerechts- und Umgangsrechts erhalten: Sie sollen die Alleinsorge eines Elternteils vereinbaren können; auch eine Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen wird erleichtert. Des Weiteren sollen diese Vereinbarungen mit einer Beurkundung der sofortigen Vollstreckung unterworfen werden können. Dadurch soll im Streitfall die Durchsetzung der Vereinbarung durch einen Elternteil gegen den anderen ermöglicht werden – ohne dass der zweite Elternteil, der die Vereinbarung geltend macht, sich hierfür einen Titel vor Gericht beschaffen muss. Um Kindeswohlgefährdungen auszuschließen, sollen sich die Eltern zuvor vom Jugendamt beraten lassen müssen.

² Vgl. Nikola Schopp/ Sophie Schwab (2023): (Ganztags-)Betreuungsangebote für (Grundschul-)Kinder – Das Patentrezept gegen Frauenarmut?, in: TUP Sonderband 2023

³ Das ZFF wird sich zur Unterhaltsreform anlässlich eines Referent*innenentwurfs – der noch nicht vorliegt – ausführlicher äußern.

Die in der Reform des Abstammungsrechts vorgesehenen Elternschaftsvereinbarungen darüber, wer der andere rechtliche Elternteil eines Kindes sein soll, sollen auch für das gemeinsame Sorgerecht relevant sein: Sind in der Elternschaftsvereinbarung nicht miteinander verheiratete Personen als rechtliche Eltern des Kindes bestimmt, so soll ihnen automatisch auch das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zustehen.

Ausweitung kleines Sorgerecht: Die Sorgeberechtigten (im Regelfall also die rechtlichen Eltern) sollen künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen – zum Beispiel ihren neuen Partner*innen – sorgerechtliche Befugnisse einräumen können. Das geltende Recht kennt zwar derzeit ebenfalls ein „kleines Sorgerecht“. Dieses wird jedoch seit Jahren kritisiert, da es an zu enge Vorgaben geknüpft war: Aktuell gibt es das kleine Sorgerecht nur, wenn ein Elternteil, das alleinige Sorgerecht innehatte und mit dem sozialen Elternteil verheiratet ist.

Bewertung des ZFF:

Elternvereinbarungen im Rahmen des Abstammungsrechts⁴ sehen wir grundsätzlich als positiv an. Hier wird Mehrelternkonstellationen die Möglichkeit gegeben, schon vor der Zeugung die rechtliche Stellung zum Kind zu klären. Wir fragen uns jedoch, ob es notwendig ist, dass der Zuspruch des Sorgerechts innerhalb der Elternschaftsvereinbarung automatisch erfolgt.

Die Reformen in Bezug auf die Vereinbarungen zu Sorge und Umgang sehen wir hingegen kritisch. Zwar ist es wichtig, dass Eltern nach einer Trennung eigenverantwortlich und selbstbestimmt entscheiden, wie sie in Zukunft Sorge und Umgang für und mit ihren Kindern und zum Wohle dieser gestalten wollen. Trennungseltern, die gut miteinander kommunizieren und agieren können, haben aber heute schon Möglichkeiten, das frei nach ihren Bedarfen und Bedürfnissen – ganz individuell – zu entscheiden.⁵ Für alle anderen Fälle, vor allem wenn es um hochkonfliktvolle Trennungen geht, vielleicht sogar Gewalt in der Partnerschaft stattgefunden hat und/oder Machstrukturen bestehen, die zu strukturellen Ungleichheiten führen, sehen wir Elternvereinbarungen in der vorgeschlagenen Form als äußerst bedenklich an. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Jugendämter, bei denen diese Vereinbarungen beurkundet werden sollen, seit Jahren mit Personalmangel zu kämpfen haben und viele derzeit stark an ihre Belastungsgrenze kommen.⁶ Ebenfalls sind die negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl hier nicht abschätzbar.

Die Ausweitung des „kleinen Sorgerechts“ bewerten wir hingegen als positiv. In vielen Regenbogen- und/oder Patchworkfamilien übernehmen soziale Eltern Verantwortung ohne jegliche rechtliche Absicherung. Die Ausweitung des kleinen Sorgerechts – unabhängig von einer Ehe - wird hiermit in einem ersten Schritt der wachsenden Vielfalt von Familienformen gerecht und trägt der zunehmenden Entkoppelung von biologischer/rechtlicher und sozialer Elternschaft Rechnung. Mehrelternkonstellationen werden durch diese Regelung rechtlich besser anerkannt.

⁴ Siehe hierzu Stellungnahme des ZFF zu den Eckpunkten des BMJ zur Reform des Abstammungsrechts

⁵ Vgl. VAMV (2023): Vielfalt von Umgangsmodellen in Trennungsfamilien. Was passt zu welcher Familie?

⁶ Vgl. hierzu u.a. Report Mainz (2024): Kinder in Not - Überforderte Jugendhilfe, [online]:

https://www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/report-mainz/sendung/2024/SB_Kinder_in_Not-100.html

3.2 Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

Bei verschiedengeschlechtlichen Personen soll der Vater einfacher als bisher das *gemeinsame Sorgerecht* erlangen können. Dafür soll künftig eine von ihm einseitig initiierte vom Jugendamt beurkundete Erklärung ausreichen. Die Mutter kann dieser aber widersprechen woraufhin es wie nach derzeitigem Recht beim Gang zum Gericht bliebe, wenn der Vater weiterhin auf das gemeinsame Sorgerecht besteht. Gleiches soll nach der Reform des Abstammungsrechts entsprechend für eine weitere Mutter gelten.

Bewertung des ZFF:

Eine gemeinsame Sorge beider Elternteile dient in der Regel dem Wohle des Kindes. Bei konflikthafter Elternbeziehungen und/oder häuslicher Gewalt sehen wir dies jedoch nicht gegeben. Ein am Kindeswohl orientiertes gemeinsames Sorgerecht verlangt von den Eltern Kommunikationsbereitschaft und ein Mindestmaß an Übereinstimmung in relevanten Erziehungsfragen. Schon heute entscheiden sich die allermeisten Eltern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften für die gemeinsame Sorge.⁷ Häufig wird diese schon vor Geburt zusammen mit der sogenannten Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt gemeinsam erklärt. Aber auch im späteren Verlauf können die Eltern heute gemeinsam beim Jugendamt die gemeinsame Sorge erklären. Es ist davon auszugehen, dass bei denjenigen Eltern, die keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben, konfliktbehaftete Konstellationen bestehen, bei denen die gemeinsame Sorge nicht automatisch dem Wohl und den Interessen des Kindes entspricht. Das ZFF sieht daher keine Notwendigkeit, die aktuellen Regelungen anzupassen und die Möglichkeit eine einseitigen Sorgeerklärung des Vaters bei gemeinsamem Wohnsitz der Eltern einzuführen. Deshalb spricht sich das ZFF für die Beibehaltung des bestehenden Antragsmodells aus, das bereits jetzt schon niedrigschwellig ausgestaltet ist.

3.3 Partnerschaftliche Betreuung nach Trennung

Ein weiteres Ziel der Reform ist es, die *partnerschaftliche Betreuung der Kinder* für alle Trennungsfamilien zu verbessern. Hierfür soll das *Wechselmodell* erstmalig gesetzlich geregelt werden. „Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in einem Um-gangsverfahren nach Trennung eine Betreuung durch beide Elternteile, ggf. auch eine paritätische Betreuung anordnen kann - wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht“. ⁸ Ebenfalls soll das paritätische, aber auch das asymmetrische Wechselmodell⁹ Gegenstand der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sein.

⁷ Vgl. Statistisches Bundesamt: Sorgeerklärungen: Deutschland, Jahre, Art der Sorgeerklärung: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=abruftabelleBearbeiten&levelindex=1&levelid=1708084084798&auswahloperation=abruftabelleAuspraegungAuswaehlen&auswahlverzeichnis=ordnungsstruktur&auswahlziel=werteabruf&code=22522-0003&auswahltext=&werteabruf=Werteabruf#abreadcrumb>

⁸ BMJ (2024): Die Eckpunkte für die Reform des Kindschaftsrecht – kurze Zusammenfassung, [online]:

⁹ Die Verwendung des Begriffs des asymmetrischen Wechselmodells sehen wir durchaus kritisch, denn es wird nicht deutlich wann ein asymmetrisches Wechselmodells beginnt und/oder endet und gleichzeitig kann durch die Ablösung des Begriffs des erweiterten Umgangs eine Diskursverschiebung stattfinden, in der der Unterstützungsbedarf von Alleinerziehenden abgeschwächt wird.

Des Weiteren soll die *Alleinentscheidungsbefugnis* in Angelegenheiten des täglichen Lebens bei dem Elternteil liegen, wo sich das Kind gerade aufhält. Bedingung hierfür ist das gemeinsame Sorgerecht.

Bewertung des ZFF:

Zur partnerschaftlichen Betreuung / Wechselmodell:

Nach der Trennung der Eltern ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche gut begleitet und in ihrem Aufwachsen gestärkt werden. Wenn sich ehemalige Paare dazu entscheiden, für das Kind/die Kinder gemeinsam zu sorgen und partnerschaftliche zu betreuen, verdient das Respekt und Anerkennung. Aus Sicht des ZFF greift aber der Verweis auf eine bestimmte Umgangsregelung – das Wechselmodell – zu kurz. Es gibt eine Vielzahl von Konstellationen, um nach einer Trennung gemeinsam für Kinder Sorge zu tragen.

Das Wechselmodell kann vor allem dann ein erfolgreiches Lebenskonzept sein, wenn eine partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit schon ab Beginn des Familienlebens besteht. Deshalb gilt es diese zu fördern und Anreize für eine traditionelle Rollenverteilung in heterosexuellen Paaren abzubauen. Da die Kosten von getrennten Eltern, die das Wechselmodell freiwillig wählen insgesamt höher ausfallen, da das Kind hierbei zwei Wohnsitze hat, muss dringend eine bessere Anerkennung des Umgangsmehrbedarfs im Sozial-, Unterhalts- und Steuerrecht erfolgen.

Trennungen sind meist emotional und schmerzhaft. Damit diese Situation trotzdem bewältigt werden kann und im Wohle aller Beteiligten – Eltern und Kinder – die beste Lösung gefunden werden kann, braucht es einen Ausbau von Beratungs-, Mediations- und Unterstützungsangeboten für Trennungsfamilien sowie qualitativ hochwertige familiengerichtliche Verfahren.

Das Wechselmodell ist für alle Beteiligten sehr voraussetzungsvoll, denn es geht nicht nur darum Betreuungszeit aufzuteilen, sondern auch darum Verantwortung für das Kind/die Kinder in vielen Lebensbereichen weiterhin gemeinsam und im besten Fall einheitlich bzw. kongruent zu gestalten: von der Trotzphase im Kleinkindalter über den Besuch von Elternabenden bis hin zur teils herausfordernden Begleitung der Pubertät oder bei der Schul- oder Berufswahl. Das alles fordert ein hohes Maß an elterlicher Kooperation und Konfliktfähigkeit, die nicht in allen Trennungsfamilien vorhanden ist. Darüber hinaus haben auch Kinder nach einer Trennung der Eltern vielfältige Bedürfnisse, die durch unterschiedliche Umgangsmodelle gewährleistet werden müssen. Aus diesem Grund lehnen wir die rechtliche Vorrangstellung des Wechselmodells ab und fordern die Anerkennung der Vielfalt von Betreuungsmodellen in Trennungsfamilien.¹⁰ Auch der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen befürwortet zwar eine partnerschaftliche Betreuung nach Trennung, sieht aber bei einer gesetzlichen Priorisierung des Wechselmodells eine Gefahr: Gerichte könnten sich auch ohne eine hinreichende Prüfung des Einzelfalls für das Wechselmodell aussprechen, möglicherweise ohne die Interessen des Kindes hinreichend zu berücksichtigen. „Die wohlverstandenen Interessen der Kinder und das Kindeswohl müssen jedoch – neben der praktischen Durchführ-

¹⁰ Vgl. ZFF-Positionspapier (2018): "Vielfalt Familie - vielfältige Trennungsfamilie", [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/zff_pp_wechselmodell_2.pdf

barkeit eines präferierten Betreuungsmodells – oberster Maßstab für die Auswahl eines geeigneten Betreuungsmodells sein.“¹¹ Auch die Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD) kommt zu dem Schluss, dass Offenheit dem Wechselmodell gegenüber zwar geboten ist, dass sich jedoch keine grundlegenden Schlussfolgerungen zum Zusammenhang zwischen dem Wechselmodell und dem Wohlbefinden von Kindern und Eltern für alle Trennungsfamilien entnehmen lassen.¹²

Beratungen, gerade nach Trennung und Scheidung, verlaufen häufig nicht reibungslos. Trennungseltern müssen sich jedoch sicher sein, dass jede Beratung, die sie annehmen, im besten Interesse und zum Wohle des/der Kinder und der neuen Familiensituation berät und ergebnisoffen ist. Das Wechselmodell in Trennungs- und Scheidungsberatungen nach vorne zu stellen, lehnt das ZFF entschieden ab!

Zur Alleinentscheidungsbefugnis:

Nicht nur ein Wechselmodell, auch ein am Kindeswohl orientiertes gemeinsame Sorgerecht setzt hohe Kooperationsbereitschaft der Eltern voraus. Ziel der Reform sollte es sein, Eltern für Konflikte und schwierige Abstimmungen praktikable Lösungen an die Hand zu geben. Es ist nachvollziehbar, dass es vor allem bei erweitertem Umgang und im paritätischen Wechselmodell, wenn die Betreuungsverantwortung zwischen beiden Elternteilen weitgehend gleich verteilt ist und regelmäßig wechselt, Lösungen bezüglich der Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der *Angelegenheiten des täglichen Lebens* geben muss. Das ZFF bezweifelt aber, dass dies mit der Ausweitung der Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens gelingt und immer dem Kindeswohl entspricht. Beispiele wie die Entscheidung über das Erlernen eines Instruments sowie der Eintritt in einen Sportverein, die Tätigkeiten zur Folge haben, die häufig nicht alleine an einem Nachmittag von statten gehen, zeigen dass solche Entscheidungen mit dem anderen Elternteil abgesprochen werden müssen. Für das Erlernen eines Instrumentes muss regelmäßig geübt werden, beim Ausüben einer Sportart gibt es neben dem Training unter der Woche häufig Spiele oder Turniere am Wochenende. Wichtig ist hier vor allem für Kinder, dass sie Regelmäßigkeit erfahren und nicht von widersprüchlichen elterlichen Vorgaben konfrontiert werden. Wie kann das gewährleistet werden, wenn nun Vater oder Mutter in ihrer jeweiligen Betreuungszeit über die Teilnahme des Kindes an einem Fußballturnier oder das Üben des Instrumentes entscheiden können? Bei Eltern, die ihrer gemeinsamen Verantwortung gut nachkommen, wird dies gut gelingen. Bei konflikthafter Elternbeziehungen wird hier aber auch wieder das Gericht entscheiden müssen und die Alleinentscheidungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten des täglichen Lebens wieder einem Elternteil zuweisen. Wem wäre so geholfen? Wir sehen die Lösung bei erweitertem Umgang oder auch

¹¹ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Senioren, Frauen und Jugend (2021): Gemeinsam getrennt erziehen, [online]: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/186694/14f09dddab459a2e2cefaab6b45c630/gemeinsam-getrennt-erziehen-wissenschaftlicher-beirat-data.pdf>

¹² Vgl. Steinbach/Ausgutijn/Helms/Flindt (2022): Das Wohlbefinden von Eltern im Wechselmodell, in: FamRZ Heft 23/2022

beim Wechselmodell eher darin, die *Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung* auszuweiten und hier einen Konsens der Eltern herzustellen. Dies würde dem Kindeswohl am besten zutragen.¹³

Eng mit der Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall werden auch *unterhaltsrechtliche Fragen* verknüpft. Mit Blick auf das Ziel partnerschaftlichen Betreuung nach Trennung zu fördern, ist es in einigen Konstellationen sicher angebracht und gerecht, den barunterhaltspflichtigen Elternteil finanziell zu entlasten, wenn dieser eine ausgedehnte Betreuung des Kindes und Verantwortung übernimmt. Die im August 2023 vorgelegten Eckpunkte des Bundesjustizministeriums (BMJ) zur Modernisierung des Unterhaltsrechts¹⁴ vermitteln aber den Eindruck – zusammen mit den nun vorgelegten Eckpunkten zum Kindschaftsrecht – enormen Druck auf die bisher hauptbetreuenden Elternteile (Größtenteils Mütter) auszuüben. Aus Sicht des ZFF liegt hier eine unausgereifte Reform vor, die Armut verschärfen und Konflikte nicht reduzieren wird. Denn der Vorschlag zielt darauf ab, ab einer Betreuungszeit von bereits 30 Prozent eine beidseitige Barunterhaltspflicht für beide Elternteile einzuführen. Dies könnte für manche Einkommenskonstellationen bedeuten, dass das Existenzminimum des Kindes im hauptbetreuenden Elternhaushalt nicht mehr gesichert ist. Das liegt einerseits daran, dass Fixkosten des Haushalts nicht gesenkt werden können und gleichzeitig Erwerbsobliegenheiten für beide Elternteile durch die beidseitige Barunterhaltspflicht entstehen: d. h. arbeitet ein Elternteil Teilzeit, kann für die Berechnung des Unterhaltsbetrages sein fiktives Gehalt für eine Vollzeit-Tätigkeit zugrunde gelegt werden. Hier muss nachgebessert werden, beispielsweise in Form von Übergangsregelungen, die dem hauptbetreuenden Elternteil die Zeit einräumt, eine entsprechende Erwerbsarbeit zu finden, die die finanziellen Einbußen ausgleichen.

3.4 Schutz vor Gewalt bei Sorge und Umgang

Der Schutz vor häuslicher Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht soll durch folgende Anpassungen des Gesetzes verbessert werden:

Es wird klargestellt, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren Anhaltspunkten für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem betroffenen Elternteil und deren Folgen umfassend und systematisch nachgehen sowie eine Risikoanalyse vornehmen muss.

Bei *Partnerschaftsgewalt* soll ein *gemeinsames Sorgerecht regelmäßig ausscheiden*. Es soll klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des betreuenden Elternteils durch eine*n gewalttätige*n Ex-Partner*in abzuwenden.

¹³ Siehe hierzu auch die Ausführungen im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): *Gemeinsam getrennt erziehen*, [online]: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/186694/14f09dddddab459a2e2cefaab6b45c630/ge-meinsam-getrennt-erziehen-wissenschaftlicher-beirat-data.pdf>, S.98-99.

¹⁴ Vgl. BMJ (2023): *Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts*, [online]: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bewertung des ZFF:

Aus Sicht des ZFF ist eine partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder durch das Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht zu fördern, außer in Fällen von häuslicher Gewalt – dort ist dies strikt abzulehnen. Das (Mit)Erleben von häuslicher Gewalt belastet Kinder und stellt eine Kindeswohlgefährdung dar. Der Grundsatz, dass zum Wohle des Kindes der Umgang zu beiden Eltern gehört, kann hier nicht eingelöst werden. Deshalb ist bei häuslicher Gewalt ein gemeinsames Sorgerecht nicht Kindeswohl dienlich. Forschungserkenntnisse zeigen dazu, dass bei andauernder Partnerschaftsgewalt bei einem gemeinsamen Sorgerecht sich die Gewalt auch nach einer Trennung fortsetzen kann.¹⁵ Das ZFF begrüßt, dass zur Umsetzung der Istanbul Konvention endlich Anpassungen des Gesetzes vorgenommen werden sollen: Bei Partnerschaftsgewalt ein gemeinsames Sorgerecht und auch Umgangsrecht regelmäßig auszuschließen, ist längst überfällig und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Ebenfalls begrüßen wir, dass auch die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils Berücksichtigung finden sollen. Wichtig wäre es darüber hinaus, im Umgangsrecht die Anpassung der Regelvermutung umzukehren, indem anerkannt wird, dass der Umgang mit einer gewaltausübenden Person in der Regel nicht dem Kindeswohl entspricht. Auch die derzeitige *Wohilverhaltensklausel*, die getrenntlebende Eltern dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt, muss in Bezug auf Fälle von häuslicher Gewalt verschärft werden und explizit Schutzaspekte für den von Gewalt betroffenen Elternteil benennen.¹⁶

Die Eckpunkte zeigen hier zwar in die richtige Richtung, wichtig ist aber vor allem, wie die konkrete gesetzliche Umsetzung aussieht und letztendlich, wie verbindlich die Vorgaben in der Praxis angewandt werden. Hierzu gehören auch umfassendere Fortbildungen von Familienrichter*innen, verlässliche Qualitätsstandards für Gutachterverfahren u. v. m.

3.5 Stärkung der Kinderrechte

Recht von Kindern auf Umgang: Kinder sollen ein Recht auf Umgang mit Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten.

Mitentscheidungsbefugnis von Kindern: Kinder sollen ab dem Alter von 14 Jahren im Sorge- und Umgangsrecht künftig ausdrückliche Mitentscheidungsbefugnisse haben. So sollen sie z.B. eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können.

¹⁵ Vgl. Dr. Thomas Meysen (2022): Vortrag: Gewaltschutz im Umgangs- und Sorgerecht: Status quo und Lücken*, in: Dokumentation der Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (VAMV): Häusliche Gewalt und Kindeswohl – Gewaltschutz in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren, [online]: https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/a6/84/a6848033-8bd6-4c3a-8904-e7b1abff6542/vamv-doku_2022_barrierefrei.pdf; siehe auch: AWO Bundesverband (2023): Unterhaltsrecht im Kontext von Partnerschaftsgewalt, [online]: <https://awo.org/unterhaltsrecht-im-kontext-von-partnerschaftsgewalt>

¹⁶ Vgl. Lena Franke (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Handlungsbedarfe und Empfehlungen. Analyse der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifischer Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte, S. 33 ff., [online]: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaeuslicheGewaltimUmgangsundSorgerecht.pdf

*Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung*¹⁷: Dieses Recht soll besser geschützt werden. Dazu soll die geltende Rechtsprechung kodifiziert werden, der zufolge ein Kind gegen seine Eltern einen Anspruch auf Information über seine Abstammung geltend machen kann.

Begriff des Kindeswohls: Die verschiedenen Aspekte, die bei der Ermittlung des Kindeswohl regelmäßig zu beleuchten und zu gewichten sind, sollen als nicht abschließender Katalog im Gesetz benannt werden.

Bewertung des ZFF:

Die Stärkung der Rechte der Kinder in Bezug auf Umgang, Abstammung und Mitentscheidung sind wichtig und elementar für ein gutes und gesundes Aufwachsen. Das ZFF begrüßt daher alle in den Eckpunkten genannten Vorhaben.

Darüber hinaus weist das ZFF darauf hin, dass Kinderrechte dringend im Grundgesetz verankert werden müssen. Wir sind der Überzeugung, dass die Aufnahme der Kinderrechte in unsere Verfassung substanzielle Verbesserungen für Kinder und Jugendliche mit sich bringen. Die Orientierung an der UN-Kinderrechtskonvention muss dabei umfassend und nicht nur „maßgeblich“ geschehen: Die verbrieften Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung gehören untrennbar zusammen und müssen endlich Verfassungswirklichkeit werden!

4. Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf

4.1 Infrastruktur ausbauen

Um Partnerschaftlichkeit nach Trennung zu leben, ist gute und ausreichende Kinderbetreuung essentiell. Denn nach der Trennung wird der Bedarf von guter Vereinbarkeit von Familie und Beruf nur noch drängender.

Aus unserer Sicht ist die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung der frühkindlichen Bildung und Betreuung mit der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards nach dem Gute-Kita-Gesetz und dem Kita-Qualitätsgesetzes ein guter Weg, um Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu unterstützen. Insbesondere Alleinerziehenden müssen daneben flexiblere Kinderbetreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden, etwa über den Ausbau ergänzender Kindertagespflege.¹⁸ Wir begrüßen zudem den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter sowie den Willen, außerschulische Angebote stärker mit einzubeziehen¹⁹ und fordern deren zügige Umsetzung.

Allerdings können diese guten Initiativen nur zum Erfolg führen, wenn sie auch ausreichend finanziert werden. Dies sehen wir derzeit in Gefahr.

¹⁷ Siehe hierzu auch die Erweiterung der Rechte auf Kenntnis der Abstammung in den Eckpunkten zur Reform des Abstammungsrechts des BMJ (2024) und er dazugehörigen ZFF Stellungnahme

¹⁸ Vgl. ZFF-Positionspapier „Fifty-Fifty“ (2019), a.a.O., S. 8

¹⁹ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), a.a.O., S. 10

4.2 Gute Arbeitsbedingungen schaffen und partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit fördern

Politisch ist immer häufiger die Rede von einem Doppelverdiener*innen-Modell, das das Alleinernährer-Modell ablösen soll. Die Vorschläge für ein solches Modell sind allerdings oft inkonsistent und werden nicht mit gesetzlichen Rahmenbedingungen flankiert, was die Beibehaltung des Ehegattensplittings oder der beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung beweisen. In der Realität ist das Ergebnis dieser fehlenden Rahmenbedingungen erkennbar: Die Erwerbsintegration von Frauen erfolgt oftmals in Teilzeitbeschäftigung und/oder in Form eines Minijobs.²⁰ Die daraus entstehenden Nachteile kumulieren sich im Laufe der Erwerbsbiografie. Nach einer Trennung oder Scheidung ist es dann häufig zu spät, um sie auszugleichen bzw. eine eigenständige Existenzsicherung aufzubauen.²¹ Die genannten Faktoren tragen im weiteren Lebensverlauf auch langfristig zu einer schlechteren eigenständigen Alterssicherung („Gender Pension Gap“) bei.²²

Um diesen Umständen entgegenzuwirken, müssen geringfügige Beschäftigung in die soziale Sicherung integriert und Minijobs zurückgedrängt werden. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die im Koalitionsvertrag vorgeschlagene Erhöhung der Minijobgrenze im Zuge der Anhebung des Mindestlohns ab. Gleichstellungs- und armutspolitische Instrumente sehen anders aus. Da vor allem Frauen nach einer nur vorübergehend geplanten Teilzeit oft keinen Anspruch darauf haben, ihre Arbeitsstunden wieder zu erhöhen, weil sie besonders häufig in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) arbeiten, muss zudem die Brückenteilzeit endlich an die gegebenen Realitäten angepasst werden. Die Überarbeitung der Überforderungsklausel, wie der Koalitionsvertrag sie benennt, ist richtig und wichtig.²³ Notwendig ist es darüber hinaus eine familienfreundliche Arbeitskultur mit flexiblen Arbeitszeitmodellen zu fördern und bessere Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung zu schaffen.

Teilen sich die Eltern Erwerbs- und Sorgearbeit von Beginn an gleichberechtigt und partnerschaftlich auf, so kann auch nach einer Trennung gut an das bisher gelebte Familienleben angeknüpft werden. Dies macht eine eigenständige Existenzsicherung wahrscheinlicher. Wir unterstützen daher Ansätze der Förderung von Partnerschaftlichkeit wie u. a. die geplante Familienstartzeit, also die zusätzliche Freistellung für den zweiten Elternteil direkt nach der Geburt eines Kindes sowie die Ausweitung nicht-übertragbarer Elterngeld-Monate.

4.3 Steuergutschrift für Alleinerziehende einführen und Ehegattensplitting abschaffen

Der aktuelle Koalitionsvertrag formuliert die Einführung einer Steuergutschrift für Alleinerziehende. Gerade vor der aktuellen widersprüchlichen Diskussion um eine Steigerung der Erwerbsanreize für Alleinerziehende möchte das ZFF nochmal auf dieses gute

²⁰ Vgl. Sommer, Lisa/Schopp, Nikola (2022): Alleinerziehend, in: Handbuch: Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Barbara Budrich, S. 404

²¹ Vgl. Haller, Lisa (2022): Unterhalt, in: Handbuch: Feministische Perspektiven auf Elternschaft. Verlag Barbara Budrich, S.163

²² Vgl. ZFF-Positionspapier (2019) "Fifty-Fifty?! Wie kann die partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit gelingen?" (Juni 2019), S.6, [online]: https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/ZFF_PP_2019_Partnerschaftlichkeit.pdf

²³ Vgl. ZFF-Bewertung zum Koalitionsvertrag (2021), a.a.O., S. 3

und dringend notwendige Vorhaben eingehen: Mit dieser Steuergutschrift sollen Alleinerziehende mit geringem Einkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer unterstützt werden.

Daneben ist das Ehegattensplitting aus Sicht des ZFF eine ungerechte und von der sozialen Realität überholte Regelung im deutschen Steuersystem. Das Splitting kommt Ehepaaren mit Einkommensdifferenzen zugute; je größer die Differenz umso größer die Steuerersparnis. Diese Logik fördert, die geringe Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt bis hin zu einer vollständigen Erwerbsunterbrechung. Die Steuerklassenkombination III/V verstärkt diese Wirkung und wirkt sich zudem negativ auf staatliche Transfers sowie Sozialversicherungsleistungen aus.²⁴ Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die geplante Modernisierung der Familienbesteuerung, indem die Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden sollen. Dies kann allerdings nur der erste Schritt hin zur Abschaffung des Ehegattensplittings sein und die Einführung einer Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag.

²⁴ Ulrike Spangenberg et.al (2020): Mittelbare Diskriminierung im Lohnsteuerverfahren Auswirkungen der Lohnsteuerklassen auf Nettoeinkommen und Lohnersatzleistungen, in: Hans-Böckler-Stiftung, Working Paper Forschungsförderung Nr. 190, [online], https://www.boeckler.de/pdf/p_foe_wp_190_2020.pdf